

Bezeichnung der Körperschaft

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GR gesondert auszufüllen.

Anlage GR

2017

zur Körperschaftsteuererklärung

Steuernummer

Genossenschaftliche Rückvergütung

Zeile	Allgemeine Angaben	
	Soweit die genossenschaftlichen Rückvergütungen für solche Geschäftssparten, die als Betriebsabteilungen im Rahmen des Gesamtbetriebs der Genossenschaft eine gewisse Bedeutung haben, nach unterschiedlichen Prozentsätzen des Umsatzes bemessen worden sind, sind diese gesondert zu ermitteln und zu erläutern.	
	Wirtschaftsjahr	
1	vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>	EUR
2	An Mitglieder gezahlte genossenschaftliche Rückvergütungen	
	Absatz- und Produktionsgenossenschaften	
3	Gesamteinkauf (ohne für Hilfs- und Nebengeschäfte; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Abs. 12 KStR 2015)	
4	Einkauf bei Mitgliedern	
5	Anteil des Einkaufs bei Mitgliedern am Gesamteinkauf	%
	Übrige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	
6	Gesamtumsatz (ohne Hilfs- und Nebengeschäfte; Ausnahme bei Anwendung der R 22 Abs. 12 KStR 2015)	
7	Umsatz mit Mitgliedern	
8	Anteil des Umsatzes mit Mitgliedern am Gesamtumsatz	%
	Bezugs- und Absatzgenossenschaften	
9	Gesamtumsatz im Bezugsgeschäft (ohne Hilfsgeschäfte, Nebengeschäfte und ohne Gegengeschäfte des Absatzgeschäftes)	
10	Gesamteinkauf im Absatzgeschäft (ohne Hilfsgeschäfte, Nebengeschäfte und ohne Gegengeschäfte des Bezugsgeschäftes)	
11	Summe A (Summe der Beträge lt. Zeile 9 und 10)	
12	Umsatz mit Mitgliedern im Bezugsgeschäft	
13	Einkauf bei Mitgliedern im Absatzgeschäft	
14	Summe B (Summe der Beträge lt. Zeilen 12 und Zeile 13)	
15	Prozentsatz (Betrag lt. Zeile 14 dividiert durch Betrag lt. Zeile 11 multipliziert mit 100)	%
	Berechnung der genossenschaftlichen Rückvergütung	
16	Überschuss i. S. des § 22 Abs. 1 KStG (lt. gesonderter Ermittlung)	
17	Abziehbarer Betrag (Betrag lt. Zeile 16 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 5, 8 oder 15)	
18	Nicht abziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen (Betrag lt. Zeile 2 abzüglich Betrag lt. Zeile 17) (Übertrag in Zeile 47 der Anlage GK)	
19	Umsatz aus Nebengeschäften	
20	Gewinn aus Nebengeschäften (R 22 Abs. 12 KStR 2015)	
21	Die genossenschaftlichen Rückvergütungen sind den Berechtigten steuerwirksam zugeflossen am <input type="text"/>	
22	Die Kapitalertragsteueranmeldung zum Betrag lt. Zeile 18 wird/wurde gesondert übermittelt.	
		1 = ja